VERORDNUNG (EG) Nr. 392/97 DES RATES

vom 20. Dezember 1996

zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1997)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

aus Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft und Norwegen haben Konsultationen über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1997 geführt, insbesondere über die Zuteilung bestimmter Fangquoten an Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft in der Fischereizone Norwegens.

Nach den Artikeln 96 und 124 der Beitrittsakte von 1994 werden die von der Republik Finnland und dem Königreich Schweden mit Drittländern geschlossenen Fischereiabkommen von der Gemeinschaft verwaltet.

Im Einklang mit dem Verfahren nach dem Fischereiabkommen zwischen dem Königreich Schweden und dem Königreich Norwegen vom 9. Dezember 1976 hat die Gemeinschaft im Namen Schwedens und Norwegen Konsultationen über ihre Fischereirechte für 1997 geführt.

Um eine effiziente Bewirtschaftung der verfügbaren Fangmengen zu gewährleisten, sind diese gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Für die Fangtätigkeiten nach dieser Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik [2].

Mit Norwegen wurde keine Einigung darüber erzielt, ob für die verfügbaren Fangmengen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten [3] gelten sollen.

Aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gilt diese Verordnung ab 1. Januar 1997 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1997 dürfen Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats folgende Fänge tätigen:

— in den Gewässern der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens nördlich von 62° 00'N oder in der Fischereizone um Jan Mayen Fänge im Rahmen der in Anhang I festgesetzten Quoten,

— in den Gewässern der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens südlich von 62° 00'N Fänge im Rahmen der in Anhang II festgesetzten Quoten.

Artikel 2

Die in den Anhängen I und II festgesetzten Fangquoten unterliegen nicht den Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1997.

---

[1] ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

[2] ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

[3] ABl. Nr. L 115 vom 9. 5. 1996, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. BARRETT

ANHANG I

Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft nach Artikel 1 in den Gewässern Norwegens für 1997

(Norwegische Gewässer nördlich von 62°00'N)

(in Tonnen Fanggewicht)

Art	ICES-Bereich	Fangquoten der Gemeinschaft	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten	
Kabeljau	I, II	35 650	Frankreich	3 903
			Deutschland	4 252
			Vereinigtes Köngreich	16 495
			Spanien	4 950
			Portugal	4 950
			Irland	550
			Griechenland	550
Schellfisch	I, II	4 000	Frankreich	515
			Deutschland	855
			Vereinigtes Köngreich	2 630
Seelachs	I, II	4 000	Frankreich	515
			Deutschland	3 200
			Vereinigtes Köngreich	285
Rotbarsch	I, II	3 500 (1)	Frankreich	220
			Deutschland	1 880
			Vereinigtes Köngreich	400
			Spanien	190
			Portugal	810
Schwarzer Heilbutt	I, II	100	Deutschland	50
			Vereinigtes Köngreich	50
Blauer Wittling	II	1 000	Frankreich	500
			Deutschland	500 (3)
Andere Arten (als Beifänge)	I, II	450	Frankreich	60
			Deutschland	150
			Vereinigtes Königreich	240
Makrele	II a	10 100 (2)	Dänemark	10 100

(1) Sollte Norwegen ein Verbot der gezielten Befischung von Rotbarsch in Gebieten nördlich 70°N erlassen, so gilt diese Beschränkung auch für unter dieser Quote fischende Gemeinschaftsschiffe.

(2) Davon dürfen 10 100 Tonnen im ICES-Bereich IV a gefischt werden; Norwegen darf im selben Bereich bis zu 60 000 Tonnen aus der für das Gebiet nördlich 62°00'N festgesetzten TAC fischen.

(3) Ad-hoc-Lösung für 1997.

ANHANG II

Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft nach Artikel 1 in den Gewässern Norwegens für 1997

(Norwegische Gewässer südlich von 62°00'N)

(in Tonnen Fanggewicht)

Art	ICES-Bereich	Fangquoten der Gemeinschaft	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten
Stintdorsch (1)	IV	50 000	Dänemark 47 500 (2) Vereinigtes Königreich 2 500 (3)
Sandaal	IV	150 000	Dänemark 142 500 (2) Vereinigtes Königreich 7 500 (3)
Garnele	IV	1 230	Dänemark 1 080 Schweden 150 (4)
Andere Arten	IV	11 000	Dänemark 5 500 Vereinigtes Königreich 4 125 Deutschland 620 Belgien 60 Frankreich 255 Niederlande 440 Schweden p.m. (5)
Kabeljau	IV	500	Schweden 500
Schellfisch	IV	930	Schweden 930
Seelachs	IV	1 150	Schweden 1 150
Köhler, Wittling	IV	190	Schweden 190
Hering	IV	850	Schweden 850 (4)
Makrele	IV	240	Schweden 240 (4)
Industriefisch	IV	800	Schweden 800 (4) (6)

(1) Einschließlich Blauer Wittling und untrennbar gemischter Stöcker.
(2) Innerhalb einer Gesamtquote können bis zu 38 000 Tonnen Stintdorsch und Sandaal ausgetauscht werden — auf Antrag.
(3) Innerhalb einer Gesamtquote können bis zu 2 000 Tonnen Stintdorsch und Sandaal ausgetauscht werden — auf Antrag.
(4) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Seelachs, Köhler und Wittling werden auf die Quoten angerechnet.
(5) Quote für „Andere Arten", die Norwegen Schweden herkömmlicherweise einräumt.
(6) Davon höchstens 400 Tonnen Stöcker.